



Schachbezirk Unterland

im Schachverband Württemberg e.V.

Bezirksschiedsgericht

Schiedsspruch

In der Protestsache

des Schachklubs Lauffen,
vertreten d.d. 1. Vorsitzenden

- Protestführer -

gegen

die Schachabteilung TSV Willsbach,
vertreten d.d. Abteilungsleiter

- Protestgegner -

weiterer Verfahrensbeteiligter:
Komm. Kreisspielleiter des Schachkreises Heilbronn-Unterlohe
II

wegen Neuansetzung eines Verbandsspiels der A-Klasse des Schachkreises Heilbronn und
Spielewertung

hat das Bezirksschiedsgericht des Schachbezirks Unterland unter Mitwirkung von
Wolfgang Reinhardt als Vorsitzenden, Werner Mann und Joachim Schmidt als Beisitzer
am 16.06.2010 für **Recht** erkannt:

- 1. Der Protest gegen die Entscheidung des Kreisspielleiters vom 06.06.2010 wird zurückgewiesen. Die Begegnung zwischen der SAbt des TSV Willsbach 3 und Lauffen 3 wird am 20.06.2010 um 10:00 Uhr im Spiellokal des SV Bad Friedrichshall nachgespielt.**
- 2. Der Protestführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Tatbestand:

Am 15.05.2010 sollte die 9. Runde der A-Klasse des Schachkreises Heilbronn-Hohenlohe zwischen der SAbt TSV Willsbach 3 als Gastgeber und dem SK Lauffen 3 ausgetragen werden. Am Spieltag erschienen die Spieler des SK Lauffen um 9:00 Uhr am Spiellokal, die Spieler des gastgebenden Vereins kamen erst kurz vor 10 Uhr.

Die Spieler der Lauffener 3. Mannschaft reklamierten darauf Spielgewinn wegen Ablauf der ½-stündigen Karenzzeit. Der zuständige Staffelleiter wertete den Mannschaftskampf mit 8:0 für den SK Lauffen 3, wodurch die Mannschaft sich auf den 7. Platz rettete, der nicht mit Abstieg bedroht war.

Gegen die Entscheidung des Staffelleiters legte ein vom Mannschaftsführer der 3. Mannschaft beauftragtes Mitglied der SAbt des TSV Willsbach Einspruch per eMail beim Staffelleiter ein. Zur Begründung wies er darauf hin, dass alle letzten Spielrunden im Bezirk um 10:00 Uhr beginnen und der Mannschaftsführer der 3. Mannschaft mangels PC keinen Hinweis auf einen früheren Beginn hatte.

Der Kreisspielleiter setzte darauf in seiner Entscheidung vom 06.06.2010 den Mannschaftskampf für den 20.06.2010 neu an. Zur Begründung führte er aus, dass zwischen ihm und dem Staffelleiter unterschiedliche Auffassungen über den Beginn der letzten Runde aufgetreten sind.

Gegen die Entscheidung des Kreisspielleiters legte der Mannschaftsführer der 3. Mannschaft schriftlich Protest beim Bezirksschiedsgericht ein, der den Poststempel 14.06.2010 trägt. In der Begründung weist der Protestführer darauf hin, dass der Spielbeginn der 9. Runde im Startschreiben des Staffelleiters (vom 12.09.2009) und im Ergebnisportal des SVW mit 9:00 Uhr angesetzt war. Ein früheres Schreiben des Kreisspielleiters wies demgegenüber einen späteren Spielbeginn um 10:00 Uhr aus.

Der Protestführer meint, die Schachportalseite sei das offizielle Informationsorgan des SVW und somit maßgeblich für Terminansetzungen. Außerdem habe sich der Antragsgegner zeitnah über die aktuell geltende Spielansetzung informieren müssen. Der Protestführer habe sich vorsorglich in der Woche vor dem Spiel den Spielbeginn um 9:00 Uhr ausdrücklich vom Staffelleiter bestätigen lassen.

Der Protestführer beantragt,

die Entscheidung des Kreisspielleiters Heilbronn vom 06.06.2010, dass die Mannschaftsbegegnung zwischen dem TSV Willsbach 3 und SK Lauffen 3 am 20.06.2010 um 10 Uhr im Spiellokal des SV Friedrichshall nachgespielt wird, aufzuheben.

Der Protestgegner tritt dem Antrag entgegen.

In seiner Stellungnahme teilt der Abteilungsleiter des Protestgegners mit, dass er nur das offizielle Startschreiben des Kreisspielleiters erhalten habe, das ihm per Mail zugeing. Dieses sei als Grundlage beim Antragsgegner in den (vereinsinternen) Terminplan eingeflossen. Da der Mannschaftsführer keinen PC und Internetanschluss habe, sei ihm auch kein anderer Termin bekannt gewesen.

Entscheidungsgründe:

Der Protest gegen die Entscheidung des Kreisspielleiters ist zulässig aber nicht begründet.

1. Der Protest wurde vom Protestführer fristgerecht erhoben. Die Formalien nach § 17 Nr.4 der Schiedsordnung sind eingehalten, insbesondere ist der Protest schriftlich innerhalb der 10-Tages-Frist und in dreifacher Ausfertigung beim Bezirksschiedsgericht erhoben worden. Allerdings steht eine Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden des Protestführers als vertretungsberechtigtem Organ noch aus (Schiedsspruch des Verbandsschiedsgerichts des SVW, Ebers-

bach-Bebenhausen vom 02.01.2010 mit Hinweis auf BVerwG, U. v. 22.1.1985 - 9 C 105.84 -, BVerwGE 71, 20 (23 f.) = NJW 1985, 2963 (2964).

2. Er ist aber nicht begründet. Die Entscheidung des Staffelleiters, den Mannschaftskampf mit 8:0 für den SK Lauffen 3 zu werten, war fehlerhaft.

In § 6 Nr. 4 der WTO des SVW ist zum Beginn der Mannschaftskämpfe folgendes geregelt:

„¹Bei Mannschaftskämpfen und Einzelturnieren mit Turnierbedenkzeit besteht für zu spät kommende Spieler eine zulässige Verspätungszeit von 30 Minuten. ²Die zulässige Verspätungszeit beginnt mit dem von der Spielleitung offiziell angesetzten Spielbeginn.“

Nach § 12 Nr. 3 + Nr. 5 werden Partien in einem Mannschaftswettkampf als verloren gewertet, wenn Spieler oder die Mannschaft nicht oder erst nach Ablauf von 30 Minuten nach offiziellem Beginn des Mannschaftskampfes erscheinen.

Das Schiedsgericht teilt nach Einsicht in die widersprechenden Startschreiben und den Mailverkehr nicht die Auffassung des Staffelleiters, dass dieser den Spielbeginn für die 9. Runde der A-Klasse wirksam auf 9:00 Uhr festgesetzt hat.

Vor Beginn der Spielsaison 2008/2009 hat die Kreisspielleitung des Schachkreises Heilbronn entschieden, dass die 9. Runde als Schlussrunde einheitlich in allen Klassen um 10:00 Uhr angesetzt wird. Nach § 2 Nr. WTO ist die Kreisspielleitung die zuständige Spielleitung für Kreisklasse, A-Klasse, B-Klasse und eventuelle weitere Klassen, Kreisturniere und Pokal-Mannschaftsmeisterschaft, Pokal-Einzelmeisterschaft, Blitz-Mannschaftsmeisterschaft, Blitz-Einzelmeisterschaft auf Kreisebene.

Grund für die Entscheidung der Kreisspielleitung war die Vermeidung möglicher Manipulationen, da einzelne Vereine ihre Heimspiele in langjähriger Praxis um 10:00 Uhr beginnen dürfen. Im Startschreiben vom September 2008 war deshalb der Spielbeginn für alle Klassen des Schachkreises Heilbronn auf 10:00 Uhr für die 9. Runde angesetzt. Dieser Zeitpunkt war auch im Ergebnisportal angegeben.

Für die Saison 2009/2010 wollte die Kreisspielleitung ebenso verfahren, weshalb ein Startschreiben des Kreisspielleiters Anfang September 2009 an alle Postempfänger der Vereine versandt wurde. Im Startschreiben ist ausdrücklich hinter den Links zum Ergebnisportal folgendes ausgeführt:

„Beachten Sie, dass die letzte Runde jeder Spielklasse in dieser Saison einheitlich um 10:00 Uhr beginnt.“

Seit der Saison 2009/2010 leitet der Staffelleiter, ein Spieler der Landesliga, erstmals die Spiele der A- und B-Klasse. Möglicherweise ist ihm die Festsetzung des späteren Beginns aller Spiele der letzten Runde auf Kreisebene entgangen. Jedenfalls versandte er am 12.09.2009 ein Startschreiben für seine beiden Klassen. Im Startschreiben für die A-Klasse ist der Spielbeginn (für alle Runden) mit 9:00 Uhr angegeben. Im Startschreiben der B-Klasse ebenfalls. Dort ist als Ausnahme angegeben: *„Die Heimspiele vom TG Forchtenberg beginnen um 10:00 Uhr.“*

3. Der Beginn aller Schlussrunden der Spielklassen des Schachkreises Heilbronn-Hohenlohe war vor Saisonbeginn von der Kreisspielleitung auf 10:00 Uhr festgesetzt.

Das Schiedsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Staffelleiter nicht ohne weiteres die Regelung der Kreisspielleitung ändern und den Spielbeginn der letzten Runde für seine beiden Klassen auf 9:00 Uhr vorverlegen durfte. Selbst wenn ihm im Hinblick auf § 2 Nr.6 WTO (auf

Bezirks- und Kreisebene ist eine Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zulässig) eine solche Kompetenz zugestanden haben sollte, bestand aus Sicht des Protestgegners wegen dem früheren Startschreiben des Kreisspielleiters ein Vertrauensschutz auf die Richtigkeit dieses Schreibens. Dieses wurde nach Mitteilung des Protestgegners bei der vereinsinternen Terminplanung berücksichtigt. Das (anders lautende) Startschreiben des Staffelleiters hat der Mannschaftsführer der 3. Mannschaft des Protestgegners möglicherweise nicht erhalten. Es wurde im Übrigen erstmals im Internet zum Download bereitgestellt.

Der Protestführer hatte wegen der widersprüchlichen Schreiben selbst Zweifel, wann der tatsächliche Spielbeginn war. Die „Absicherung“ über den Staffelleiter ist zwar verständlich. Nahe liegender wäre aber eine Rückfrage bei der gastgebenden Mannschaft gewesen.

Schließlich sollte der Mannschaftskampf doch ausgetragen und sportlich entschieden werden und nicht wegen einer möglichen Verspätung der gastgebenden Mannschaft dem Protestführer einen Klassenerhalt „am grünen Tisch bescheren“.

Widersprüchliche Startschreiben dürfen nicht zu einer kamplosen Wertung eines Mannschaftskampfes führen, die dann den Abstieg eines unbeteiligten dritten Vereins zur Folge haben.

Reinhardt

Mann

Schmidt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie ist an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Dr. Rolf Gutmann, Zeppelinstr.6, 73614 Schorndorf zu richten und in 3-facher Fertigung einzureichen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,-- € bei der Verbandskasse des Schachverbandes Württemberg zu entrichten.